

Besondere Vertragsbedingungen der Trevira GmbH für Bau-, Montage-, Fremd- und Planungsleistungen

Stand: 01. August 2013

I. Bestimmungen zu Bau-, Montage und Fremdleistungen

1. Grundlagen des Vertrages

- 1.1. Dem Auftrag liegen folgende Bedingungen in der nachfolgenden Reihenfolge zu Grunde:
 - a) die Bestellung (= Vertrag) mit allen Anlagen, sowie dem Bauzeitenplan
 - b) das Leistungsverzeichnis sowie die zu Grunde liegenden Zeichnungen
 - c) die vorliegenden, besonderen Vertragsbedingungen der Trevira GmbH für Bau-, Montage- und Fremdleistungen (in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung)
 - d) die allgemeinen Einkaufsbedingungen der Trevira GmbH (in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung)
 - e) die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B und C in der zum Vertragsabschluss geltenden Fassung
 - f) die Vorschriften zur Sicherung des Baubetriebes und Verhütung von Unfällen (Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft)
- 1.2. Im Fall von Widersprüchen richtet sich die Rangfolge nach der Aufzählung der Vertragsgrundlagen in Ziffer 1.1 . Bei Widersprüchen zwischen Text und Plänen gehen textliche Festlegungen den Plänen vor. Die textliche Darstellung in den Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses hat Vorrang vor den Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung und vor den einschlägigen, bei der Ausführung zu beachtenden DIN-Normen.
- 1.3. Weitergehende Vertragsbestandteile sind nicht vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers/ des Vertragspartners der Trevira GmbH gelten nicht.

2. Vergütung

- 2.1. Die Abrechnung erfolgt nach Einheitspreisen oder zum Festpreis. Die Bestellung bestimmt die Art der Abrechnung. In den Einheitspreisen bzw. dem Festpreis ist bereits inbegriffen, was zur vollständigen, ordnungsgemäßen Ausführung und Lieferung der vertragsgemäß geschuldeten Leistung notwendig ist. Der Auftragnehmer hat jedoch Nachtragspreise im Falle geänderter und/ oder zusätzlicher Leistungen vor deren Ausführung mit dem Auftraggeber zu vereinbaren; versäumt er dies, so setzt der Auftraggeber die Preise nach billigem Ermessen fest. Ebenso sind im Festpreis/ in den Einheitspreisen alle Planungs-, Vorbereitungs- und Nacharbeiten, die zur Ausführung der eigenen Leistungen notwendig sind, enthalten. Inbegriffen sind sämtliche Material- und Transportkosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Betriebsangehörigen, und die Kosten für Geräte, Gemeinkosten, Steuern usw. sowie Wagnis und Gewinn. In den Preisen inbegriffen ist ferner die Beseitigung des aus den Arbeiten anfallenden Verpackungsmaterials und Schuttes sowie die Reinigung der Anlagen, soweit nach Bauende vom Auftraggeber gefordert.
- 2.2. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vom Auftragnehmer vor deren Ausführung angekündigt werden, vom Auftraggeber vorher ausdrücklich angeordnet und entsprechend den Stundenlohnzetteln spätestens am Werktag nach dem Tag der Durchführung der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers zur Anerkennung vorgelegt werden.
- 2.3. Eventuelle Erschwernisse aufgrund des betrieblichen Ablaufs sind in die Festpreise/ Einheitspreise einzukalkulieren. Solche Erschwernisse kann beispielsweise der laufende Betrieb, die Beschaffenheit des Baugrundes (den der Auftragnehmer zu untersuchen hat) sein oder Verkehr innerhalb oder außerhalb von Gebäuden. Grundsätzlich hat sich der Auftragnehmer vor Ort Sachkundig zu machen, ob eine Erschwernis vorliegt.

3. Pflichten des Auftragnehmers vor und bei Auftragsdurchführung

- 3.1. Der Auftragnehmer hat sämtliche Vertragsgrundlagen, die Leistungsbeschreibungen und die Zeichnungen zu überprüfen, die Baustelle zu besichtigen und sich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut zu machen. Er hat sich insbesondere über öffentliche und private Wasser-, Gas-, Elektro-, Fernsprech-, Kanalanschlüsse, über Zufahrts- und Transportmöglichkeiten und Lagerplätze Kenntnis zu verschaffen.
- 3.2. Der Auftrag ist vom Auftragnehmer selbst durchzuführen. Eine Übertragung von Leistungen auf Subunternehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wird die Zustimmung erteilt, so bleibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber trotzdem für die Vertragserfüllung in vollem Umfang verantwortlich. Der Auftragnehmer hat Nachunternehmer auf die Einhaltung der vorliegenden Bedingungen zu verpflichten.
- 3.3. Die Arbeiten sind so rechtzeitig zu beginnen und fortzuführen, dass der vertraglich festgelegte Fertigstellungstermin in jedem Fall eingehalten wird. Einzel- und Zwischentermine werden von der örtlichen Bauleitung des Auftraggebers festgelegt.
 - 3.3.1. Vom Auftragnehmer zu vertretende geringfügige Arbeitsunterbrechungen und –behinderungen haben keinen Einfluss auf die Einheitspreise und die unter Ziffer 3.3.2. genannten Vertragsfristen. Dadurch bedingte Stillstandszeiten für Maschinen und Geräte sowie Maschinenführer werden nicht vergütet. Unterbrechungen oder Behinderungen und deren Gründe hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich detailliert anzuzeigen, es sei denn, die diesbezüglichen Tatsachen sind offenkundig.
 - 3.3.2. Termine und Fristen, auch die Einzeltermine des Bauzeitenplanes sind Vertragsfristen. Bei nicht rechtzeitigem Beginn oder Fortgang der Arbeiten kann der Auftraggeber nach Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem Auftragnehmer ganz oder teilweise entziehen und anderweitig auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers ausführen lassen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.
- 3.4. Vor Beginn der Arbeiten hat sich der Auftragnehmer bei der Bauleitung des Auftraggebers zu melden. Vor Beginn jeder Aufgrabung und Einrammung ist eine schriftliche Erlaubnis für Grabarbeiten vom Auftraggeber einzuholen. Gräben für erdverlegte Leitungen dürfen erst verfüllt werden, wenn die Leitungen durch den Auftraggeber eingemessen worden sind.
- 3.5. Für alle auszuführenden Arbeiten sind vor Inangriffnahme der Arbeiten vom Auftraggeber Detailzeichnungen rechtzeitig zu verlangen. Bei Arbeiten, die laut Auftraggeber keiner Details oder Detailzeichnungen bedürfen oder für die keine Zeichnungen vorhanden sind, sind vor Beginn der Arbeiten genaue schriftliche Angaben vom Auftraggeber einzuholen.
- 3.6. Sofern für die Erfüllung der Vertragsleistung Vermessungsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftragnehmer alle Maße verantwortlich nach Rücksprache mit der Bauleitung zu nehmen und mit allen Bauplänen zu vergleichen und –soweit nötig– in Verhandlungen mit anderen Auftragnehmern bzw. Subunternehmern des Auftragnehmers abzustimmen.
- 3.7. Der Auftragnehmer hat alle bauseitig erforderlichen Vorleistungen, Aussparungen, Schlitze, Befestigungsmöglichkeiten, Konstruktionspläne, ferner Angaben von Einzelheiten umgehend nach Auftragserteilung der Bauleitung zur schriftlichen Genehmigung vorzulegen. Hat der Auftragnehmer Bedenken hinsichtlich der bauseitigen Vorleistungen, so ist er dem Auftraggeber unverzüglich zum schriftlichen Hinweis verpflichtet. Der Auftragnehmer hat zu überprüfen, ob die Vorleistungen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Es gilt Ziffer 10.4.
- 3.8. Die Bauleistungen sind nach den Angaben und Anforderungen der Bauleitung auch abschnittsweise auszuführen.
- 3.9. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine öffentlich-rechtliche Bauleitererklärung abzugeben.
- 3.10. Während der Dauer der Vertragsarbeiten hat der Auftragnehmer mindestens einen zuverlässigen Vorarbeiter als bevollmächtigten Vertreter zur Verfügung zu stellen, der ohne Zustimmung des Auftraggebers nicht abgezogen werden kann.

- 3.11. Der Auftragnehmer muss ein Bautagebuch führen, in das der Auftraggeber laufend Einsicht nehmen kann.
- 3.12. Der Auftragnehmer hat aus sicherheitstechnischen Gründen das auf der Baustelle anwesende Personal täglich in das bei der Bauleitung des Auftraggebers liegende Anwesenheitsbuch einzutragen oder ein anderes vom Auftraggeber bestimmtes Kontrollsystem zu benutzen.
- 3.13. Vom Auftragnehmer ist vor Beginn der Arbeiten eine Freistellungserklärung des Finanzamtes für die Bauabzugssteuer vorzulegen.

4. Materialgestellung

Der Auftraggeber kann Materialien zur Verfügung stellen. Dies ist jeweils in einer separaten Vereinbarung zu regeln. Mit der Verwendung der Materialien durch den Auftragnehmer gelten sie in ihrer Beschaffenheit und Güte als einwandfrei anerkannt. Ausgenommen hiervon sind nicht erkennbare Mängel. Die vom Auftraggeber gelieferten Materialien sind unter bestmöglicher Ausnutzung zu verarbeiten.

5. Baustelleneinrichtung

Der Auftragnehmer hat für die Bewachung und Sicherung seiner Baustelleneinrichtung, Materialien und Werkzeuge – auch soweit sie vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder geliefert wurden – selbst zu sorgen. Für abhanden gekommene Gegenstände und sonstige Verluste ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Bei Auftragsende ist die Baustelleneinrichtung des Auftragnehmers zu entfernen und das Gelände in ordnungsgemäßem Zustand zu bringen.

6. Energien

- 6.1. Die Versorgung der Montagestellen/Baustellen mit Energien wie Wasser, Gas, Druckluft, Licht, Kraftstrom etc. erfolgt durch den Auftraggeber an den bereits vorhandenen Übergabepunkten, die vor Angebotsabgabe zu besichtigen sind. Art und Umfang sowie Liefergrenzen sind in separaten Vereinbarungen festzulegen. Dies gilt auch für eine evtl. Berechnung der Energielieferungen.
- 6.2. Sofern nichts anderes als schriftlich vereinbart ist, stehen Bauströme und Bauwasser kostenlos zur Verfügung.
- 6.3. Hydranten dürfen nur nach Genehmigung durch den Auftraggeber zur Entnahme von Wasser benutzt werden.
- 6.4. Die Versorgung von Baustellenunterkünften mit Energie und Wasser ist nicht kostenfrei und bedarf einer besonderen Vereinbarung.
- 6.5. Lagerplätze sind nicht kostenfrei und bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 6.6. Abwässer, auch Spülwässer (z.B. von Betonlieferfahrzeugen) dürfen nicht ins Kanalnetz eingeleitet werden. Die Ableitung von an der Baustelle anfallenden Wässern erfolgt nur auf Anweisung des Auftraggebers in die zugewiesenen roten Kanäle. Dies ist im Pauschalpreis bzw. den Einheitspreisen inbegriffen.

7. Bodenaushub/Schutt

- 7.1. Anfallender überschüssiger Bodenaushub geht in das Eigentum des Auftragnehmers über, und ist kostenfrei abzutransportieren. Ein Entsorgungsnachweis ist vorzulegen.
- 7.2. Schutt und sonstige Abfälle sind Eigentum des Auftragnehmers und sind auf eine von ihm zu stellende Kippe abzufahren oder abzuladen, unter Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften zu deren

Lagerung. Gebühren gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Ein Entsorgungsnachweis ist der Schlussrechnung beizufügen.

8. Abnahme

- 8.1. Der Auftraggeber ist von der Fertigstellung und Leistung des Auftragnehmer schriftlich zu unterrichten.
- 8.2. Alle Leistungen einschließlich etwaiger Mängelbeseitigungen bedürfen der förmlichen Abnahme durch den Auftraggeber. Über die Abnahme ist ein schriftliches Abnahmeprotokoll anzufertigen.

9. Haftung und Gewährleistung

- 9.1. Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden.
- 9.2. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftlichen und bauaufsichtlichen Bestimmungen sowie hinsichtlich der Stellung, Unterhaltung und Standsicherheit der Gerüste und Transporteinrichtungen.
- 9.3. Der Auftragnehmer haftet auch für seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verrichtungsgehilfen und bei deren Überwachung die im Verkehr übliche Sorgfalt beachtet habe. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit von seinen Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden erhoben werden können. Der Auftragnehmer ist ebenso verpflichtet, den Auftraggeber von entsprechenden Haftpflichtschäden, daraus resultierenden Ansprüchen, auch Folgeschäden, freizustellen.
- 9.4. Hat der Auftragnehmer gegen die vom Auftraggeber beigestellten Materialien, Hebezeuge, Bauteile oder Leistungen anderer Auftragnehmer Bedenken, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitteilen. Andernfalls bleibt er für die Ausführung der Arbeiten in vollem Umfang verantwortlich. Der Auftragnehmer hat zu überprüfen, ob die Materialien den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- 9.5. Ansprüche des Auftraggebers wegen Mängeln der Bauwerke bzw. Leistungen an Bauwerken verjähren in Abweichung von § 13 Abs. 4 VOB/B fünf Jahre ab Ablieferung bzw. Abnahme. Für Abdichtungsarbeiten beträgt die Gewährleistungsfrist zehn Jahre.

10. Versicherung

- 10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Vermögens und Sachschäden je Versicherungsfall. Der Auftragnehmer hat ferner eine Montageversicherung für Sachschäden mit einer Deckungssumme in gleicher Höhe je Versicherungsfall abzuschließen.
- 10.2. Der Abschluss der Versicherungen ist dem Auftraggeber umgehend, spätestens jedoch zehn Kalendertage nach Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Nachweis auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist und dem Auftragnehmer dies Schriftlich angekündigt wurde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.
- 10.3. Der Auftraggeber schließt grundsätzlich keine Bauwesen- und Montageversicherung ab.

11. Ordnung und Sicherheit

- 11.1. Hält der Auftragnehmer bei der Vertragserfüllung die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Bestimmungen zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung nicht ein, so ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 11.2. Die vom Auftragnehmer ins Werk eingeführten Geräte, Werkzeuge und Maschinen sind als sein Eigentum zu kennzeichnen.
- 11.3. Der Auftragnehmer oder dessen Mitarbeiter dürfen Betriebseinrichtungen ohne Erlaubnis des Auftraggebers weder verändern, bedienen noch entfernen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von allen erkennbaren Schadens- und Gefahrenquellen umgehend in Kenntnis zu setzen und eingetretene Beschädigungen unverzüglich zu melden.
- 11.4. Die beauftragten Arbeiten dürfen erst nach schriftlicher Arbeitsfreigabe vom Betriebsverantwortlichen begonnen werden. Die von dem Auftragnehmer entsandten Mitarbeiter werden vor der Arbeitsaufnahme im Werk des Auftraggebers in die erforderlichen Sicherheitsschutzvorkehrungen eingewiesen, zum Zeichen der Anerkennung und Zustimmung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei ihrer Arbeit im Werk des Auftraggebers ist von den entsandten Mitarbeitern ein Arbeitsfreigabeschein gegen zu zeichnen.
- 11.5. Auf den betrieblichen Ablauf ist Rücksicht zu nehmen. Die Arbeiten sind vorab mit der Bauleitung und dem betrieblichen Meister abzustimmen. Der Betrieb darf nicht durch Staub, Ruß, Abgase usw. behindert werden. Bei Anschlussarbeiten sind die angrenzenden Flächen und Einrichtungen vor Verunreinigungen zu schützen.
- 11.6. Der Auftragnehmer haftet für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, berufsgenossenschaftlichen und bauaufsichtlichen Bestimmungen sowie hinsichtlich der Stellung, Unterhaltung und Standardsicherheit der elektrischen Betriebsmittel, Gerüste und Transporteinrichtungen. Bei Nichteinhaltung der vor genannten Bestimmungen und Vorschriften verpflichtet sich der Auftragnehmer zum sofortigen Abbruch der Arbeiten. In diesem Fall sind Ansprüche des Auftragnehmers wegen Bauzeitenverlängerung ausgeschlossen.

12. Abtretung von Forderungen

Forderungen des Auftragnehmers an den Auftraggeber dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers an Dritte abgetreten oder verpfändet werden.

13. Kündigung aus wichtigem Grund

- 13.1. Sollte der Auftragnehmer zahlungsunfähig werden oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers gestellt werden oder eine ihm nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Pflicht verletzen und diese Pflichtverletzung nicht unverzüglich nach schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber unter Nachfristsetzung und Kündigungsandrohung beseitigen oder mit der unverzüglichen Beseitigung anfangen und zügig abarbeiten, kann der Auftraggeber den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Nach der ausgesprochenen Kündigung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer unverzüglich alle bis dahin erstellten Zeichnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen sowie sämtliche gespeicherten EDV-Informationen auf Datenträgern und andere Dokumente (Arbeitsergebnisse), die im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen bis zum Zeitpunkt der Kündigung erarbeitet worden sind, an den Auftraggeber in geordneter Zusammenstellung zu übergeben.
- 13.2. Für den Fall einer solchen Kündigung aus wichtigem Grund erhält der Auftragnehmer die volle Vergütung für die von ihr bis zur Kündigung ordentlich und vertragsgerecht erfüllten Teile des Leistungsumfangs. Allerdings darf der Auftraggeber Kosten und Schäden, die er infolge der vorzeitigen Beendigung erleidet, z.B. Mehrvergütung für den Ersatz-Kontraktor, der den Auftrag zu Ende führen muss, Stornierungskosten bei Dritten, Verzögerungskosten, etc., gegen den

Vergütungsanspruch des Auftragnehmers aufrechnen. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, überschießende Kosten und Schäden dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.

14. Eigentumsübergang

- 14.1. Ist eine Teilzahlung vereinbart, geht mit der Teilzahlung das Eigentum an sämtlichen gelieferten Materialien, Komponenten oder Anlageteilen uneingeschränkt auf AG über. Rechte Dritter bestehen nicht. Dieser Teilzahlung kommt nicht die Wirkung einer Abnahme zu.
- 14.2. Spätestens mit der Schlusszahlung – ausschließlich eines eventuell vereinbarten Gewährleistungseinbehaltes - geht das komplette Eigentum an sämtlichen gelieferten Materialien, Komponenten, Anlageteilen oder der Gesamtanlage uneingeschränkt auf AG über. Rechte Dritter bestehen nicht.

15. Gefahrenübergang

Mit der endgültigen Abnahme gemäß Ziffer 8 nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt der Gefahrenübergang. Teilabnahmen haben diese Wirkung nicht.

16. Zahlungen des Auftraggebers

Ein Zahlplan wird im Verhandlungsprotokoll und / oder in der Bestellung festgelegt.

17. Sonstige Bestimmungen

- 17.1. Erfüllungsort für die nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen ist der Ort des Bauvorhabens, für die Zahlung.
- 17.2. Gerichtsstand ist Augsburg (Bayern).
- 17.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN- Kaufrechts und sonstiger Kollisionsnormen.
- 17.4. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
- 17.5. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so verpflichten sich die Parteien, eine zulässige Regelung zu treffen, die dem ungültigen Teil inhaltlich und wirtschaftlich am nächsten kommt. Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

II. Ergänzende Bestimmungen zum Einkauf von Planungsleistungen

Soweit Planungsleistungen beauftragt werden, kommen zu den obigen Bestimmungen ergänzend folgende Bestimmungen zur Anwendung. Im Zweifel gehen die Bestimmungen dieser Ziffer II bei Planungsleistungen den Bestimmungen der Ziffer I vor.

1. Weitere Vertragsbestandteile

Zusätzlich zu den Bestimmungen unter der Ziffer I. 1 insgesamt und anstelle der unter Ziffer I. 1. (1) e) genannten VOB/B und C gelten die Bestimmungen der HOAI in der jeweils gültigen Fassung.

2. Vergütung

- 2.1 Die vereinbarten Preise sind Pauschal-Festpreise. Preisgleitungen durch die Änderung von Löhnen oder geänderten Kosten der Leistungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen.
- 2.2 Mit der vereinbarten Vergütung sind alle Kosten für die Leistungserbringung des Auftragnehmers abgegolten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf gesonderte Vergütung von Auslöse-, Fahr- und Wegegelder sowie Kopierkosten.
- 2.3 Soweit Leistungen vom Auftraggeber nach Zeitaufwand gefordert werden, gelten die im zugrunde liegenden Vertrag ggf. vereinbarten Stundensätze:
- 2.4 Abrechnungen nach Zeitaufwand bedürfen der vorherigen schriftlichen Beauftragung durch den Auftraggeber. Sie sind durch Stundenbelege nachzuweisen und monatlich abzurechnen.
- 2.5 Die Pauschalpreisvergütung, etwaige Zeithonorare und etwaige Nebenkosten verstehen sich als Nettobeträge zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3. Leistungen des Auftragnehmers

- 3.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Leistungserbringung die Anforderungen aus dem Leistungs-, Raum- und Nutzungsprogramm zu berücksichtigen, wenn diese vorhanden sind.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche Teilleistungen zu erbringen, die zur Realisierung des in den Vertragsgrundlagen beschriebenen Bauvorhabens notwendig werden, unabhängig davon, ob sie im zugrunde liegenden Vertrag gesondert aufgeführt werden und in der HOAI als Grundleistungen oder Besondere Leistungen enthalten sind. Soweit im zugrunde liegenden Vertrag Leistungen ausdrücklich ausgeschlossen werden, sind diese für die Realisierung nicht erforderlich oder werden vom Auftraggeber selbst erbracht.

4. Zusatz- und Änderungsleistungen

- 4.1 Im Rahmen der Grundlagenermittlung ist der Auftragnehmer verpflichtet, ohne besondere Vergütung auch geänderte oder zusätzliche Leistungen zu erbringen, auch nach grds. verschiedenen Anforderungen. Verlangt der Auftraggeber jedoch nach Billigung des vom Auftragnehmer fertig gestellten Konzepts eine völlige Umgestaltung, so dass es nicht mehr dasselbe Planungskonzept ist, hat der Auftragnehmer Anspruch auf erneute Vergütung der Leistungsphase.
- 4.2 Im Rahmen der Vorplanung ist der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers verpflichtet, ohne Vergütung geänderte oder zusätzliche Leistungen in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht zu erbringen, die nicht solche wesentlichen Änderungen des Volumens oder des Planungskonzepts zur Folge haben, dass die planerische Zielrichtung wesentlich verändert wird.

„Wesentlich“ im vorgenannten Sinne sind geänderte oder zusätzliche Leistungen nur dann, wenn eine Überarbeitung einen Leistungsaufwand von 20 % oder mehr der vollständig erbrachten, unveränderten Leistungsphase erfordert. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich dann nach dem Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung nach folgender Maßgabe: Pro Prozent Überschreitung der Marge von 20 % erhält der Auftragnehmer je 1 % des Honorars der Leistungsphase. Maximal beträgt die Vergütung 30 % der Vergütung dieser Leistungsphase.

Sind die geänderten oder zusätzlichen Leistungen nicht nur wesentlich, sondern beruhen sie auch auf grds. verschiedenen Anforderungen des Auftraggebers, erhält der Auftragnehmer für jede weitere Vorplanung 50 % der Vergütung für diese Leistungsphase. Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Vorplanung eine völlige Umgestaltung des gesamten Konzepts, so dass es nicht mehr dasselbe Gebäude/Planungskonzept ist, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung der gesamten Leistungsphase.

- 4.3 Im Rahmen der Entwurfsplanung ist der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers verpflichtet, ohne Vergütung geänderte oder zusätzliche Leistungen in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht zu erbringen, sofern sie nur noch geringfügige Änderungen des Volumens oder des Planungskonzepts zur Folge haben und sie die planerische Zielrichtung nur noch geringfügig verändern.

„Nicht geringfügig“ im vorgenannten Sinne sind geänderte oder zusätzliche Leistungen dann, wenn eine Überarbeitung einen Leistungsaufwand von 5 % oder mehr der vollständig erbrachten, unveränderten Leistungsphase erfordert. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich dann nach dem Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung nach folgender Maßgabe: Pro Prozent Überschreitung der Marge von 5 % erhält der Auftragnehmer je 1 % des Honorars der Leistungsphase. Maximal beträgt die Vergütung 40 % der Vergütung dieser Leistungsphase.

Sind die geänderten oder zusätzlichen Leistungen nicht nur „mehr als geringfügig“, sondern beruhen sie auch auf grds. verschiedenen Anforderungen des Auftraggebers, erhält der Auftragnehmer für jeden weiteren Entwurf 50 % der Vergütung für diese Leistungsphase. Verlangt der Auftraggeber nach Fertigstellung der Entwurfsplanung eine völlige Umgestaltung des gesamten Konzepts, sodass es nicht mehr dasselbe Gebäude/Planungskonzept ist, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung der gesamten Leistungsphase.

- 4.4 Geänderte oder zusätzliche Leistungen im Rahmen der Genehmigungsplanung hat der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers auch ohne gesonderte Vergütung zu erbringen.

Beruhend die geänderten oder zusätzlichen Leistungen auf Umständen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, erhält er eine zusätzliche Vergütung, wenn diese geänderte oder zusätzliche Leistung einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursacht. Das ist dann der Fall, wenn eine Überarbeitung einen Leistungsaufwand von 15 % oder mehr der vollständig erbrachten, unveränderten Leistungsphase erfordert.

Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich dann nach dem Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung nach folgender Maßgabe: Pro Prozent Überschreitung der Marge von 15 % erhält der Auftragnehmer je 1 % der Vergütung dieser Phase.

- 4.5 Im Rahmen der Ausführungsplanung ist der Auftragnehmer auf Anordnung des Auftraggebers verpflichtet, ohne Vergütung geänderte oder zusätzliche Leistungen in gestalterischer, konstruktiver, funktionaler oder wirtschaftlicher Hinsicht zu erbringen, sofern sie nur noch geringfügige Änderungen des Volumens oder des Planungskonzepts zur Folge haben und sie die planerische Zielrichtung nur noch geringfügig verändern.

„Nicht geringfügig“ im vorgenannten Sinne sind geänderte oder zusätzliche Leistungen dann, wenn eine Überarbeitung einen Leistungsaufwand von 5 % oder mehr der vollständig erbrachten, unveränderten Leistungsphase erfordert. Die zusätzliche Vergütung bestimmt sich dann nach dem Umfang der geänderten oder zusätzlichen Leistung nach folgender Maßgabe: Pro Prozent Überschreitung der Marge von 5 % erhält der Auftragnehmer je 1 % des Honorars der Leistungsphase.

- 4.6 Geänderte oder zusätzliche Leistungen im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung und Objektbetreuung muss der Auftragnehmer ohne gesonderte Vergütung erbringen. Ordnet der Auftraggeber im Rahmen der Vorbereitung der Vergabe die Aufstellung alternativer Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche an, muss der Auftragnehmer auch diese erbringen und hat dann Anspruch auf Vergütung i.H.v. 50 % des Honorars der Leistungsphase, das anteilig auf die vorangegangene Leistungsbeschreibung des entsprechenden Leistungsbereiches entfällt.

- 4.7 In allen Fällen, in denen der Auftragnehmer nach Maßgabe der Absätze 4.1 bis 4.6 eine zusätzliche Vergütung erhält, ist Anspruchsvoraussetzung, dass der Auftragnehmer vor Beginn der geänderten oder zusätzlichen Leistungen schriftlich ankündigt, dass die Anordnung des Auftraggebers eine zusätzliche Vergütung auslöst. Weitere Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber daraufhin die

zusätzliche Vergütung dem Grunde nach schriftlich bestätigt. Verweigert der Auftraggeber trotz eigener Anordnung und trotz Ankündigung des Auftragnehmers das Anerkenntnis der Vergütung dem Grunde nach, ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen auszuführen.

5. Termine

- 5.1 Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass Planung und Durchführung des Bauvorhabens nicht aufgehoben oder verzögert werden. Er hat seine Leistungen auf der Grundlage des Terminplanes zu erbringen und fertig zu stellen.
- 5.2 Der Terminplan kann während der Vertragslaufzeit durch Detailablaufterminpläne ergänzt werden. Die darin enthaltenen Termine werden einvernehmlich festgelegt und sind für den Auftragnehmer verbindlich. Einigen sich die Parteien nicht, legt der Auftraggeber die Termine nach billigem Ermessen fest.
- 5.3 Von drohenden oder eintretenden Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, wer diese zu vertreten hat. Der Auftragnehmer hat Vorschläge zur Beseitigung der Leistungsverzögerungen zu unterbreiten.
- 5.4 Kommt der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug und erbringt die ausstehende Leistung trotz Nachfristsetzung nicht binnen 15 Werktagen, verringert sich die Vergütung für die betroffene Leistungsphase um 10 %. Weiter gehende Ansprüche bleiben unberührt.

6. Abrechnung und Zahlungen

Der Auftragnehmer kann unter Rechnungsstellung Zahlungen gemäß dem Zahlungsplans verlangen. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und müssen kumulierend aufeinander aufbauen. Etwaige Ansprüche aus geänderten oder zusätzlichen Leistungen sind nach deren Ausführung gesondert abzurechnen.

Sollte die Durchführung der Objektbetreuung im zugrunde liegenden Vertrag vereinbart sein, so kann nach vertragsgemäßer Erbringung aller Leistungsphasen bis zur Objektbetreuung eine Teilschlussrechnung gestellt werden. Nach Erbringung der Objektbetreuung ist die Schlussrechnung zu stellen.

7. Pflichten des Auftragnehmers / Zusammenarbeit

- 7.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen persönlich bzw. durch seine Mitarbeiter zu erbringen. Die Einschaltung Dritter bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 7.2 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets eine ausreichende Anzahl von Mitarbeitern einzusetzen, sodass keine Verzögerungen in der Planung und Durchführung entstehen. Der Auftragnehmer hat einen zuständigen Projektleiter zu benennen, der auch berechtigt ist, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten.
- 7.3 Fall der Auftraggeber weitere Fachingenieure eingeschaltet hat, hat sich der Auftragnehmer mit diesen abzustimmen und die Leistungen der anderen fachlich Beteiligten zu koordinieren.
- 7.4 Der Auftragnehmer erstellt seine Planunterlagen über CAD nach Maßgaben des Auftraggebers.

- 7.5 Der Auftragnehmer hat Weisungsbefugnisse in zeitlicher und technischer Hinsicht. Er ist nicht befugt, finanzielle Verpflichtungen zulasten des Auftraggebers einzugehen. Soweit der Auftragnehmer im Einzelfall die Einräumung einer zeitlich und sachlich eingeschränkten Vertretungsbefugnis zur ordnungsgemäßen Durchführung seiner Leistungen für erforderlich hält, hat er dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Der Auftraggeber wird dann hierüber entscheiden.
- 7.6 Der Auftragnehmer hat über alle ihm während der Vertragslaufzeit bekannt werdenden Informationen, insbesondere im Zusammenhang mit der Verhandlung und Vergabe von Bauleistungen Dritten gegenüber, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskunft über die von ihm zu erbringenden und bereits erbrachten Leistungen zu erteilen und Einsicht in alle Unterlagen über das Projekt zu gewähren. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer die Unterlagen oder zumindest Ablichtungen hiervon dem Auftraggeber zu übergeben. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 7.8 Der Auftraggeber fördert die Planung und Durchführung der Baumaßnahme und wird anstehende Entscheidungen binnen angemessener Frist treffen.
- 7.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an allen das Projekt betreffenden Besprechungen teilzunehmen und hierüber Protokoll zu führen.

8. Urheberrecht

- 8.1 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrages angefertigte Planung und sonstige Dokumentation uneingeschränkt für das Bauvorhaben nutzen, ggf. auch auf einem anderen Grundstück. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Planung zu bearbeiten und zu ändern sowie seine Rechte auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen. Nach Fertigstellung ist der Auftraggeber auch befugt, das Gebäude ohne Einverständnis des Auftragnehmers zu ändern bzw. um- oder neu zu gestalten. Dies gilt auch im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 8.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von Urheber-, Patent- und sonstigen Schutzrechten Dritter, die er bei seiner Planung verwendet oder die bei Ausführung der Planung verwendet werden müssen und nicht anderweitig abgegolten sind, freizustellen.

9. Haftung und Mängelansprüche

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den Vorschriften des Werkvertragsrechts, soweit nichts anderes vereinbart ist. Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht berührt. Haftungsansprüche des Auftraggebers sind unabhängig davon, in welcher Höhe der Auftragnehmer sie durch eine Versicherung gedeckt hat.

10. Kündigung

- 10.1 Jede Kündigung bedarf der Schriftform. Teilkündigungen sind zulässig, soweit sie eine vollständige Leistungsphase betreffen.
- 10.2 Hat der Auftraggeber den Kündigungsgrund zu vertreten, erhält der Auftragnehmer die vereinbarte Vergütung abzgl. ersparter Aufwendungen, die auf 60 % der Vergütung für die noch nicht erbrachten

Leistungen festgelegt werden. Den Parteien bleibt vorbehalten, niedrigere bzw. höhere ersparte Aufwendungen nachzuweisen. Weiter gehende Ansprüche des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, steht ihm nur für die bis zur Kündigung erbrachten nachgewiesenen, für den Auftraggeber verwendbaren Leistungen eine Vergütung zu. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

- 10.3 Der Auftragnehmer ist nach der Kündigung verpflichtet, alle ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie alle von ihm selbst erstellten projektbezogenen Arbeitsunterlagen, Zeichnungen, Datenträger und sonstigen Unterlagen unverzüglich herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

11. Haftpflichtversicherung

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die von ihm zu erbringenden Leistungen auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme abzuschließen, mindestens jedoch mit einer Deckungssumme von 2,5 Mio. Euro pauschal für Personen-, Vermögens und Sachschäden je Versicherungsfall.
- 11.2 Der Abschluss der Versicherungen ist dem Auftraggeber umgehend, spätestens jedoch zehn Kalendertage nach Auftragserteilung nachzuweisen. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen, wenn der Nachweis auch nach Setzen einer angemessenen Nachfrist nicht erfolgt ist und dem Auftragnehmer dies Schriftlich angekündigt wurde. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich über jeden, diesen Versicherungsschutz beeinträchtigenden Umstand informieren.